

BENUTZUNGSSATZUNG ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME DER STÄDTISCHEN SCHULKINDERBETREUUNG

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Ganztags gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen, dem Qualitätsrahmen „Ganztag an Grundschulstandorten“ und sowie in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 7. Juli 2015 und dem Rahmenkonzept zur Gestaltung des Paktes für den Nachmittag im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die städtische Schulkinderbetreuung wird in kommunaler Trägerschaft unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die städtische Schulkinderbetreuung wirkt ergänzend zu dem Ganztagsschulangebot „Pakt für den Nachmittag“ und zum „Weiterstädter Ganztagsschulmodell“.
- (2) Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der städtischen Schulkinderbetreuung sind die konzeptionellen Vorgaben des Landes Hessen zur Bildungspolitik (Qualitätsrahmen nach § 15 Hessisches Schulgesetz, Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, Ganztagsrichtlinie), die Kooperationsvereinbarung Pakt für den Nachmittag sowie das Konzept „Bildung aus einer Hand“.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die städtische Schulkinderbetreuung steht allen Schülern und Schülerinnen der 1. bis 4. Schulklasse einer Weiterstädter Ganztagschule nach § 2.1 offen. Sie ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von
 - a. berufstätigen Alleinerziehenden
 - b. berufstätigen Eltern sowie
 - c. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (2) Wenn in der städtischen Schulkinderbetreuung die Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Um ein Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten, müssen hierfür mind. 15 Kinder angemeldet sein.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die städtische Schulkinderbetreuung ist während der Schulzeiten jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Sie finden nicht statt an Ferientagen oder wenn die Schule aus Sicherheits- oder organisatorischen Gründen geschlossen bleibt. Angebote in den Ferien werden gesondert angeboten.
- (2) Für die Schulzeiten gelten folgende Betreuungsangebote:
 - a) 7:00 - 7:30 Uhr
 - b) 7:30 - 14:30 Uhr (in Verantwortung und Organisation der Schulleitung)
 - c) 14:30 - 17:00 Uhr

Angebot a) kann mit Angebot c) nur kombiniert oder einzeln zugekauft werden, wenn die Schüler und Schülerinnen für das Angebot b) (PfdN) angemeldet sind, bzw. eine gebundene Ganztagsgrundschule gemäß des Weiterstädter Modells besuchen.

- (3) Das Betreuungsangebot beinhaltet kein Mittagessen.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung zur städtischen Schulkinderbetreuung erfolgt schriftlich. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. oder 15. im Monat zu Beginn eines Schuljahres nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist ausschließlich bei freien Plätzen möglich. Mit Ende des Schuljahres endet der Betreuungsvertrag. Im neuen Schuljahr muss eine erneute Anmeldung erfolgen. Nach Bedarfsprüfung erhalten die im Vorjahr vergebene Plätze Bestandsschutz.
- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme die Bescheinigung der schulärztlichen Untersuchung vorlegen.

- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die städtische Schulkinderbetreuung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (5) In der städtischen Schulkinderbetreuung müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 verbindlich für ein Schuljahr entscheiden. Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich beim Träger mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.
- (6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere
 - a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern,
 - b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten,
 - c. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen.
- (7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.

§ 6

Schließungszeiten/Ferienregelungen

- (1) Die städtische Schulkinderbetreuung ist in allen Ferien geschlossen.
- (2) Eine Ferienbetreuung ist durch die Benutzungssatzung der Ferienbetreuung „aus einer Hand“ geregelt.
- (3) An den beweglichen Ferientagen findet die Betreuung stadtteilübergreifend statt.
- (4) Über weitere Schließungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall und in Abstimmung mit der Schulleitung.
Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.
- (2) Die Kinder haben sich jeweils bei Ankunft in der Schulkinderbetreuung bei den Mitarbeitern anzumelden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.
- (3) Sollten Kinder die Schulkinderbetreuung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen u.a. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Schulkinderbetreuung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Schulkinderbetreuung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.

§ 8

Pflichten der städtischen Schulkinderbetreuung

- (1) Die Mitarbeiter/innen stehen den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf für ein Gespräch zu Themen des Kindes/der Kinder sowie für „runde Tisch“- Gespräche mit Schule zur Verfügung.
- (2) Zudem geben die Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).
- (3) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.
- (4) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeiten der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.

§ 9

Pflichten des Trägers der städtischen Schulkinderbetreuung

- (1) Der Träger (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen im Rahmen der Ganztagsgrundschulentwicklung (PfdN und Modell gebundene Ganztagsgrundschule) den sach- und fachgerechten Erhalt sowie weitere Entwicklung.
- (2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).
- (3) Der Träger engagiert sich gemeinsam mit Schulträger und dem Land Hessen für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der städtischen Grundschulbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn der durch die Abmeldung freiwerdende Platz unmittelbar wieder neu belegt wird. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 22. Juni 2018

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister